

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

48

Gesetz: BBesG §§ 48 ff.; Gesetze zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) und vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81); Gesetze über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 8. Juni 1960 (BGBl. I S. 324) und vom 23. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1079); RegelungsgG §§ 35, 37 und 63.

Leitsätze: 1. Als Landesrecht im Sinne des § 63 RegelungsgG gilt auch das Dienstrecht bundesunmittelbarer Körperschaften des öffentlichen Rechts.

2. Die Erhöhung der Versorgungsbezüge durch Gesetze vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) und vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81), durch § 48 BBesG sowie durch die Gesetze über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 8. Juni 1960 (BGBl. I S. 324) und vom 23. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1079) betrifft auch die Versorgungsansprüche der unter Kap. II RegelungsgG fallenden sog. Einheimischen, soweit sich diese Versorgungsansprüche gegen den Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts richten.

Aktenzeichen: 2 AZR 424/64

Urteil des BAG vom 14. April 1966

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 14. April 1966

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Februar 1966 durch den Bundesrichter Schilgen, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Krebs und Dr. Gerhard Müller für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 28. September 1963 - 1 Sa 6/63 - wird zurückgewiesen.

Auf die Revision des Klägers wird das angefochtene Urteil aufgehoben, soweit es die Klage in Höhe von 7.458,44 DM abgewiesen hat. Die Beklagte wird verurteilt, auch diesen Betrag an den Kläger zu zahlen.

Im übrigen wird die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Die Kosten des gegenwärtigen Revisionsverfahrens trägt die Beklagte. Über alle übrigen Kosten ist im Schlußurteil zu erkennen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 23. Januar 1898 geborene Kläger trat zum 3. Januar 1915 in die Dienste der Beklagten. Nach seiner Ernennung zum stellvertretenden Geschäftsführer mit Wirkung vom 1. Oktober 1932 schlossen die Parteien am 1. Juli 1934 einen schriftlichen Dienstvertrag unter Bezugnahme auf die Dienstordnung für den Geschäftsführer und die Beamten der Krankenkasse für Deutsche Gärtner aus dem Jahre 1905. In diesem Dienstvertrag wurde der Kläger mit Rückwirkung zum 3. Januar 1915 als Beamter der Beklagten anerkannt. In der Dienstordnung ist in § 18 bestimmt, daß das Ruhegehalt nach zehnjähriger Dienstzeit 40 % des zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens beträgt und von da ab mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahr um 1 1/2 % bis höchstens 75 % ansteigt. Nach § 20 der Dienstordnung ruht das Ruhegehalt, "wenn und solange der Betreffende im Dienste einer anderen Krankenkasse bzw. für seine Tätigkeit in einer anderen Stellung ein Gehalt oder Arbeitseinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag des neuen Gehalts oder Arbeitseinkommens unter Hinzuziehung des Ruhegehalts oder eines Teilbetrages desselben den Betrag des von dem Beamten vor der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt". Im Jahre 1938 wurde der Kläger - wie er angibt aus politischen Gründen - aus der Leitung der Beklagten entfernt und zum ersten Abteilungsleiter herabgesetzt. Zum 21. März 1946 wurde er auf Anordnung der Militärregierung fristlos entlassen. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er in die Kategorie III, im Wiederaufnahmeverfahren in die Kategorie IV eingestuft mit der Maßgabe, daß ihm 50 % der vertraglich zustehenden Ruhegehaltsansprüche ab 1. Oktober 1949 zugestanden wurden.

In einem Vorprozeß stellte das Arbeitsgericht Hamburg mit Urteil vom 26. September 1952 - 2 Ca 842/52 - fest, daß die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger seit dem 1. Oktober 1949 bis an sein Lebensende 50 % der in § 18 der Dienstordnung vorgesehenen Ruhegeldbeträge zu zahlen; soweit der Kläger darüber hinaus ab Eintritt der Dienstunfähigkeit 100 % des Ruhegehalts



forderte, wurde seine Klage abgewiesen. Die Berufung der Beklagten wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. November 1952 zurückgewiesen.

Die Beklagte zahlte gemäß § 18 der Dienstordnung unter Zugrundelegung der letzten Vergütung und eines Versorgungsprozentsatzes von 71,5 einschließlich des Kindergeldzuschlages für das am 3. Januar 1944 geborene Kind des Klägers, Bärbel, monatlich 227,76 DM.

Der Kläger ist der Meinung, daß ihm nach § 2 des Zweiten Hamburgischen Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung vom 4. Juli 1953 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 123) in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Abschluß der Entnazifizierung vom 22. September 1950 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 195) mit Wirkung vom 1. Januar 1953 die volle Pension zustehe. Außerdem seien seinem Ruhegehalt die entsprechenden aktiven Gehälter gleicher angestellter Beamten der Beklagten zugrunde zu legen. Auch stehe ihm der inzwischen erhöhte Kinderzuschlag zu. Diesen Ansprüchen stehe die Rechtskraft der Urteile im Vorprozeß nicht entgegen.

Die zunächst auf Feststellung gerichtete Klage hatte im ersten Rechtszuge Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten im wesentlichen zurückgewiesen. Auf die Revision der Beklagten hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 8. Dezember 1962 - 3 AZR 377/61 - das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zurückverwiesen, da das angefochtene Urteil auf der rechtsirrigen Nichtanwendung des Regelungsgesetzes beruhe. Dem Kläger stünden für die Vergangenheit und Zukunft allein die aus dem Regelungsgesetz sich ergebenden Ansprüche zu, soweit dem nicht die Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Berufungsurteils entgegenstehe. Die Rechtskraft der Entscheidung im Vorprozeß könne sich nur insoweit auswirken, als dem Kläger Ansprüche zuerkannt worden seien; im übrigen stehe sie der Klageforderung nicht entgegen. Der Kläger sei durch die Bestimmung des § 2 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung vom 4. Juli 1953



(Hamburgisches GVB1. I S. 123) mit Wirkung vom 1. Januar 1953 von allen Beschränkungen im Sinne des § 8 RegelungsG befreit worden. Diese gesetzliche Änderung habe die Rechtslage beseitigt, durch die die Arbeitsgerichte im Vorprozeß veranlaßt worden seien, dem Kläger weitergehende Ruhegehaltsansprüche zu versagen.

Der Kläger ist nunmehr im Wege der Anschlußberufung zur Leistungsklage übergegangen. Er hat in erster Linie beantragt:

1. die Beklagte zur Zahlung von 46.659,67 DM
nebst 4 % Zinsen auf
3.314,83 DM seit dem 1. Januar 1954, auf
3.961,42 DM seit dem 1. Januar 1955, auf
5.051,04 DM seit dem 1. Januar 1956, auf
8.294,40 DM seit dem 1. Januar 1959, auf
2.369,06 DM seit dem 1. Januar 1961, auf
3.399,54 DM seit dem 1. Januar 1962, auf
10.087,42 DM seit dem 1. Januar 1963, und auf
10.181,96 DM seit dem 1. Januar 1964
an den Kläger zu verurteilen,
2. die Beklagte zu verurteilen, vom 1. Januar 1964 ab
monatlich im voraus am 1. eines jeden Monats 826,69 DM
an den Kläger zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat den Klageantrag zu 2) ganz und den Klageantrag zu 1), soweit er die Zeit ab dem 1. Januar 1963 betrifft, also in Höhe von 10.181,96 DM, noch nicht für entscheidungsreif angesehen, da der Kläger für die Zeit ab 1. Januar 1963 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 590,-- DM bezieht, die auf seine Versorgung möglicherweise anzurechnen sei.

Es hat über den Klageantrag zu 1) in Höhe der verbleibenden 36.477,71 DM entschieden und diesen Betrag in Höhe von 14.642,87 DM dem Kläger zugesprochen und in Höhe von 21.834,84 DM abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klage, soweit sie abgewiesen wurde, in Höhe von 8.289,97 DM weiter. Die Beklagte begehrt mit ihrer Revision Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten war zurückzuweisen; auf die Revision des Klägers war die Beklagte zur Zahlung weiterer 7.458,44 DM zu verurteilen.

I.

Der Kläger gehört zum Personenkreis des § 63 Abs. 1 Nr. 1 a RegelungsG; gemäß § 52 Abs. 3 RegelungsG steht er den Beamten auf Lebenszeit gleich. Die Rechtskraft der im Vorprozeß ergangenen Urteile hindert den Kläger nicht, die ihm auf Grund des Regelungsgesetzes zustehenden Versorgungsansprüche geltend zu machen. Diese rechtliche Beurteilung liegt der in diesem Rechtsstreit ergangenen zurückverweisenden Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 8. Dezember 1962 - 3 AZR 377/61 - zugrunde; an sie war das Landesarbeitsgericht und ist nunmehr das Bundesarbeitsgericht gebunden.

Bei der Berechnung der dem Kläger zustehenden Ansprüche auf Übergangsbezüge und Ruhegehalt ist das Landesarbeitsgericht zutreffend von dem für den Kläger im Zeitpunkt seines Ausscheidens geltenden Dienstrecht, dem Anstellungsvertrag und der Dienstordnung der Beklagten, ausgegangen, obgleich es sich bei der Beklagten um eine bundesunmittelbare Körperschaft handelt, deren Dienstrecht gemäß Art. 124 GG in Verbindung mit Art. 73 Ziff. 8 GG dem Bundesrecht zuzuordnen ist. Denn im Sinne des § 63 Abs. 1 RegelungsG ist auch das Dienstrecht bundesunmittelbarer Körperschaften als "Landesrecht" anzusehen, wie das Bundesarbeitsgericht bereits in einer Entscheidung vom 12. Mai 1964 - 3 AZR 412/63 - (insoweit nicht abgedruckt in AP Nr. 13 zu § 319 ZPO) ausgeführt hat. Denn die in § 63 Abs. 1 Satz 2 RegelungsG ausgesprochene Verweisung auf das Landesrecht soll sicherstellen, daß bei einheimischen Versorgungsberechtigten die Höhe der Versorgung auf der Grundlage der im Zeitpunkt des tatsächlichen Ausscheidens geltenden Vorschriften berechnet wird.

II.

Bei der Festsetzung der dem Kläger hiernach zustehenden Bezüge hat das Landesarbeitsgericht die Erhöhungen der Ver-



sorgungsbezüge durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582), das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 27. März 1953 (BGBl. I S. 81), § 48 BBesG in der jeweils geltenden Fassung, das Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 8. Juni 1960 (BGBl. I S. 324) und das Zweite Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 23. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1079) berücksichtigt, wie sich aus der Verweisung des angefochtenen Urteils auf das vom einem Rechnungssachverständigen erstellte Gutachten über die Berechnung der dem Kläger zustehenden Versorgung ergibt.

Das entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts. In der Entscheidung vom 12. Mai 1964 - 3 AZR 412/63 - hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts ausgesprochen, die §§ 48 ff. des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1361) seien auch auf die Versorgungsbezüge anzuwenden, die bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund des Kap. II Regelungsg an Arbeitnehmer zu zahlen haben.

Diese Gesetze betreffen nicht nur die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, wie die Revision der Beklagten meint, sondern alle Versorgungsbezüge, die von bundesunmittelbaren Körperschaften zu erbringen sind. Der § 6 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. August 1952 (BGBl. I S. 582) nennt ausdrücklich die §§ 37 und 52 Abs. 2 des Regelungsgesetzes und stellt damit klar, daß auch die an Angestellte und Arbeiter zu zahlenden Versorgungsbezüge zu erhöhen sind. Der § 6 Abs. 1 vorgenannten Gesetzes spricht zwar nur von den Versorgungsbezügen, die der Bund zu tragen hat; der fehlende Hinweis auf die bundesunmittelbaren Körperschaften läßt aber nicht den Schluß zu, daß deren Versorgungsempfänger benachteiligt werden sollten. Sachlich besteht keine Veranlassung, die Versorgungsempfänger des Bundes besserzustellen als die der bundesunmittelbaren Körper-



schaften. Seinen Willen, die Versorgungsempfänger des Bundes und die der bundesunmittelbaren Körperschaften insoweit gleich zu behandeln, hat der Bundesgesetzgeber durch die ausdrückliche Erwähnung der bundesunmittelbaren Körperschaften in § 48 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993) Ausdruck verliehen.

Das Landesarbeitsgericht hat bei der Anwendung der Erhöhungsgesetze angenommen, der Berechnung der dem Kläger zustehenden Versorgungsbezüge liege ein Grundgehalt zugrunde, so daß die Sondervorschriften über die Anpassung der Versorgungsbezüge, denen kein Grundgehalt zugrunde liegt, nicht anzuwenden seien. Der § 18 der Dienstordnung scheint zwar davon auszugehen, daß die Höhe der nach der Dienstordnung zu zahlenden Ruhegehaltsbezüge mit dem Eintritt in den Ruhestand festgelegt sei und durch Veränderungen des Familienstandes oder des Wohnortes später nicht mehr beeinflußt werden könnten. Die Dienstordnung aus dem Jahre 1905 konnte jedoch die Zusammensetzung der Vergütung aus Grundvergütung und Ortszuschlag, wie sie die Tarifordnung A von 1938 später vorschrieb, nicht berücksichtigen. Würde man gemäß § 18 DO den Ortszuschlag, den ein nach der TO.A entlohnter Angestellter zuletzt bezogen hat, als Bestandteil der letzten Dienstbezüge dem Ruhegehalt auch dann zugrunde legen, wenn der Angestellte in eine Stadt mit niedrigerer Ortsklasse umgezogen ist und zwei oder drei Kinder, die im Zeitpunkt seiner Pensionierung bei der Bemessung des Ortszuschlages zu berücksichtigen waren, nun aber nicht mehr zu berücksichtigen sind, so würde diese Berechnungsweise dem Sinn des Ortszuschlages, das Gehalt an die sozialen Bedürfnisse des Empfängers anzugleichen, geradezu zuwiderlaufen. Der § 18 DO ist daher im Hinblick auf die TO.A dahingehend ergänzend auszulegen, daß ähnlich wie in § 108 Bundesbeamtengesetz für die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die im Zeitpunkt der Pensionierung bezogene Grundvergütung und der sich unter Berücksichtigung der jeweiligen tatsächlichen Verhältnisse ergebende Ortszuschlag maßgebend sein sollen. Das Landes-



arbeitsgericht hat daher dem Gutachten folgend zu Recht die Grundvergütung, den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag nach den jeweils in Betracht kommenden Vorschriften der Erhöhungsgesetze gesondert angepaßt.

III.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die dem Kläger zustehenden Versorgungsbezüge das Gewerbeeinkommen des Klägers, wegen der Mitarbeit der Ehefrau vermindert um die Hälfte, höchstens um 300,-- DM, nach Maßgabe des § 37 RegelungsG auf die bis zum 30. September 1961 zu zahlenden Übergangsbezüge und nach Maßgabe des § 20 DO auf das für die nachfolgende Zeit zu zahlende Ruhegehalt angerechnet.

1. Auf die Übergangsbezüge ist nach dem klaren Wortlaut des § 37 RegelungsG nicht nur das Einkommen aus abhängiger Arbeit, sondern auch das Einkommen aus Gewerbebetrieb anzurechnen. Die Anrechnung dieses Einkommens wird vom Kläger mit der Revision auch nicht mehr bekämpft. Bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens aus Gewerbebetrieb ist das Landesarbeitsgericht entgegen den Verwaltungsvorschriften Nr. 3 zu § 37 RegelungsG in Verbindung mit Nr. 3 zu § 33 RegelungsG nicht vom Bruttobetrag desjenigen Arbeitslohns ausgegangen, der einem angestellten Leiter des Betriebes üblicherweise gezahlt werden würde, sondern vom Gewinn, soweit dieser niedriger als das fiktive Gehalt eines leitenden Angestellten war. Dies entspricht der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 3 zu § 37 RegelungsG). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Die Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Buchholz, Bd. 2 c (234), § 37 RegelungsG Nr. 16), der Wert der vom Betriebsinhaber persönlich geleisteten Arbeit werde durch Ertragsschwankungen nicht berührt, kann nicht überzeugen. Fehlt jeglicher Gewinn, so hat der Inhaber des Gewerbebetriebes nicht nur sein Kapital ohne Erfolg eingesetzt, sondern auch umsonst gearbeitet.

Den erzielten Gewinn hat das Landesarbeitsgericht um die Hälfte, höchstens jedoch um 300,-- DM monatlich, wegen Mitarbeit der Ehefrau des Klägers gemindert. Das Landesarbeits-



gericht hat die zwischen dem Kläger und seiner Ehefrau bestehenden einzelvertraglichen Rechtsbeziehungen dahin ausgelegt, daß der Ehefrau des Klägers für ihre Mitarbeit ein entsprechender Anspruch gegen den Kläger zustehe. Es hat hierbei weder gegen die allgemeinen Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB noch gegen allgemein anerkannte Erfahrungssätze noch gegen Denkgesetze verstoßen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat die Ehefrau des Klägers Briefe nach Diktat ihres Mannes geschrieben, sie hatte Postscheckvollmacht sowie Abschlußvollmacht und war regelmäßig im Hause bis etwa 17 Uhr für den gewerblichen Betrieb in Anspruch genommen. Bei dieser Sachlage ist es nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht die Mitarbeit der Ehefrau kraft stillschweigender Vereinbarung - sei es einer Innengesellschaft mit entsprechender Gewinnbeteiligung, sei es eines Arbeitsvertrages - als entgeltlich angesehen hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Mitarbeit der Ehefrau bereits 1955 und somit vor der Einführung der Zugewinnngemeinschaft durch das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 begann. Im Jahre 1955 war jedoch im Zweifel anzunehmen, daß die Mitarbeit der Ehefrau entgeltlich war. Mit Erlaß des Gleichberechtigungsgesetzes wurde einer derart stillschweigend getroffenen Entgeltsabrede nicht der Boden entzogen.

2. Soweit das angefochtene Urteil jedoch unter Berufung auf § 20 Satz 2 DO das Einkommen des Klägers aus Gewerbebetrieb auch auf die für die Zeit ab 1. Oktober 1961 zu zahlende Ruhevergütung angerechnet hat, kann dem nicht gefolgt werden. Denn das Einkommen des Klägers aus Gewerbebetrieb ist weder nach § 35 Abs. 4 RegelungsgG noch nach § 20 DO anrechenbar. Nach dem zum 1. Oktober 1961 in Kraft getretenen § 35 Abs. 4 RegelungsgG entfällt eine Anrechnung auf die ab 1. Oktober 1961 zu zahlende Ruhevergütung, da der Kläger im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits das 62. Lebensjahr vollendet hatte. Nach § 20 der Dienstordnung ist anrechenbar das "Arbeitseinkommen für die Tätigkeit in einer



anderen Stellung". Das Landesarbeitsgericht verkennt nicht, daß die Worte "Arbeitseinkommen" und "Stellung" auf eine abhängige Tätigkeit hindeuten. Das gilt auch für den Sprachgebrauch zur Zeit der Errichtung der Dienstordnung im Jahre 1905. In Meyers Großem Konversationslexikon, 1905, S. 689, heißt es zum Stichwort "Arbeitslohn", als Arbeitslohn im weiteren Sinne sei alles bedungene Einkommen aus Arbeit im Gegensatz zu dem nichtbedungenen Arbeitseinkommen, d.h. demjenigen, welches dem in seiner eigenen Unternehmung mit-tätigen Unternehmer als Entgelt für seine Arbeitsleistung zufließe, gemeint. Das Einkommen des Unternehmers aus Gewerbebetrieb ist somit auch bei eigenhändiger Mitarbeit nicht einmal "Arbeitslohn im weiteren Sinne".

Das Landesarbeitsgericht hat seine Ansicht, Sinn dieser Bestimmung sei es, jedes Einkommen aus anderweitiger Verwendung der Arbeitskraft zu erfassen, gleichgültig ob die Arbeitskraft in abhängiger Stellung, in einem selbständigen Beruf oder in einem Gewerbebetrieb verwertet werde, nicht begründet. Die ihr anscheinend zugrunde liegende Vorstellung, auch die Arbeitskraft eines Ruheständlers stehe grundsätzlich dem Arbeitgeber zu, so daß bei einer Verwertung dieser Arbeitskraft auch ohne eindeutige Bestimmung in der Ruhelohnordnung im Zweifel anzunehmen sei, das aus der Verwertung der Arbeitskraft erzielte Entgelt müsse zu einer Minderung des Ruhelohns führen, ist jedoch unrichtig. Vielmehr ist es dem Ruheständler grundsätzlich unbenommen, seine ihm verbliebene Arbeitskraft zu nutzen. Der § 20 Satz 2 DO ist daher, wie es der Wortlaut nahelegt, dahin auszulegen, daß nur das Einkommen aus abhängiger Arbeit angerechnet werden kann.

3. Kann das Einkommen des Klägers aus Gewerbebetrieb daher nach § 20 DO auf seine ihm auf Grund der Dienstordnung zustehende Pension nicht angerechnet werden, so folgt hieraus, daß der Kläger nach dem im Vorprozeß ergangenen Urteil einen Anspruch auf Zahlung der ihm in Höhe von 50 % zuerkannten Pension uneingeschränkt hat. Für die Zeit bis zum 1. Oktober 1961 sind somit die Bezüge des Klägers nach dem Regelungs-



gesetz unter Anrechnung seines anderweitigen Einkommens aus Gewerbebetrieb, mindestens aber das ihm nach der Dienstordnung zustehende Ruhegehalt zu 1/2 ohne Anrechnung seines anderweitigen Einkommens zu berücksichtigen. Die Übergangsbezüge sind zwar grundsätzlich höher als 1/2 des nach der Dienstordnung zustehenden Ruhegehalts. Das nur auf die Übergangsbezüge, nicht aber auf die dem Kläger zustehende Hälfte des Ruhegehalts anzurechnende Einkommen aus Gewerbebetrieb kann aber je nach seiner Höhe dazu führen, daß die Hälfte des Ruhelohns höher ist als die Übergangsbezüge unter Berücksichtigung des Einkommens aus Gewerbebetrieb. Dies ist im Wege der Vergleichsberechnung für jeden Anspruchszeitraum zu ermitteln.

IV.

Das angefochtene Urteil führt zutreffend aus, hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche aus dem Regelungsgesetz sei die vierjährige Verjährungsfrist des § 197 BGB und nicht die zweijährige Verjährungsfrist des § 196 Abs. 1 Nr. 8 BGB maßgebend, so daß die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung hinsichtlich der Ansprüche für die Zeit ab 1. Januar 1955 unbegründet sei. Zwar verjähren Ansprüche von Arbeitnehmern, deren Arbeitsverhältnis gemäß § 62 Abs. 3 RegelungsgG als fortbestehend gilt, in zwei Jahren (vgl. BAG 24. Juni 1965 - 2 AZR 310/64 - [zum Abdruck in der AP bestimmt]); soweit jedoch - wie hier - nach dem Regelungsgesetz das frühere Arbeitsverhältnis als erloschen gilt und an die Stelle des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses gesetzliche Ansprüche nach dem Regelungsgesetz getreten sind, verjähren diese Ansprüche nach vier Jahren in entsprechender Anwendung des § 197 BGB (BAG AP Nr. 8 zu § 63 RegelungsgG).

V.

Wegen der auf dieser Grundlage zu erstellenden Berechnung der Versorgungsbezüge des Klägers kann auf das dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Gutachten des Rechnungssachverständigen vom 20. Juni 1964 (Bl. 356 ff. der Akte)



verwiesen werden, dessen rechnerische Richtigkeit von den Parteien nicht angezweifelt wurde.

Demnach berechnet sich die dem Kläger zustehende Übergangsvergütung für 1955 auf monatlich 539,83 DM, für 1958 auf monatlich 717,45 DM (vgl. Seite 16 und Seite 24 des Gutachtens).

Für die ersten fünf Monate des Jahres 1960 beträgt die Übergangsvergütung nach dem Regelungsgesetz unter Anrechnung des anderweitigen Einkommens monatlich 186,23 DM (vgl. Seite 16 und Seite 24 des Gutachtens). Die Hälfte der dem Kläger auf Grund der Dienstordnung zustehenden Pension beträgt 1/2 von 677,45 DM (vgl. Seite 17 des Gutachtens) = 338,72 DM monatlich. Dieser Betrag, auf den anderweitiges Einkommen nicht anzurechnen ist, übersteigt die nach dem Regelungsgesetz zustehenden 186,23 DM und ist somit der Berechnung zugrunde zu legen.

Desgleichen ist für die letzten sieben Monate des Jahres 1960 nicht der Anspruch aus dem Regelungsgesetz mit monatlich 236,30 DM (Seite 24 des Gutachtens), sondern der Anspruch auf 1/2 der Pension von 727,52 DM (vgl. Seite 16 des Gutachtens) mit monatlich 363,76 DM zu berücksichtigen.

Auch für die ersten neun Monate des Jahres 1961 ist der Anspruch auf 1/2 der nach der Dienstordnung berechneten Pension von monatlich 788,67 DM (vgl. Seite 16 des Gutachtens) mit 394,33 DM als der im Vergleich zur Übergangsvergütung nach dem Regelungsgesetz in Höhe von 295,17 DM (vgl. Seite 24 des Gutachtens) höhere Betrag in die Gesamtrechnung einzustellen.

Die dem Kläger für die Jahre 1955, 1958, 1960 und die ersten neun Monate des Jahres 1961 zustehenden Bezüge berechnen sich daher wie folgt:

1955:	12 mal 539,83 DM	6.477,96 DM
1958:	12 mal 717,45 DM	8.609,40 DM
1960:	5 mal 338,72 DM	1.693,60 DM
	7 mal 363,76 DM	2.546,32 DM
1961:	9 mal 394,33 DM	3.548,97 DM
insgesamt		<u>22.876,25 DM.</u>



Auf diesen Betrag muß sich der Kläger das für diese Jahre von der Beklagten gezahlte Ruhegehalt anrechnen lassen. Nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts (vgl. Seite 3 des Urteils) hat die Beklagte monatlich 227,76 DM an den Kläger gezahlt, für 45 Monate somit insgesamt 10.249,20 DM, so daß ein Restbetrag von 12.627,05 DM offenbleibt. Soweit die Beklagte meint, darüber hinaus müßten auch die für 1956, 1957 und 1959 geleisteten Zahlungen angerechnet werden, übersieht sie, daß dem Kläger trotz seines erheblichen Einkommens in dieser Zeit mindestens 1/2 des ihm nach der Dienstordnung zustehenden Ruhegehalts zu zahlen ist, so daß der Kläger die ihm für diese Jahre gezahlte Ruhevergütung zu beanspruchen hatte.

Das Landesarbeitsgericht hat somit dem Kläger zu Recht für die Zeit bis zum 30. September 1961 12.495,30 DM zuerkannt. Hinsichtlich der Differenz zwischen dem zuerkannten Betrag und dem dem Kläger zustehenden Betrag von 12.627,05 DM muß es bei dem Urteil des Landesarbeitsgerichts sein Bewenden haben, da der Kläger hinsichtlich seiner Bezüge für die Zeit bis zum 30. September 1961 keine Revision eingelegt hat.

Die dem Kläger für die Zeit von Oktober 1961 bis Dezember 1962 zustehenden Versorgungsbezüge berechnen sich wie folgt:

8 mal 867,28 DM =	6.938,24 DM
6 mal 811,53 DM =	4.869,18 DM
zuzüglich Überbrückungszulage einschließlich der Bezüge für Dezember 1962	1.054,99 DM
zusammen	12.862,41 DM.
Hiervon sind abzusetzen:	5.403,97 DM,
so daß verbleiben	7.458,44 DM.



- 14 -

Der abgesetzte Betrag errechnet sich aus der von der Beklagten für die Zeit von Oktober bis Dezember 1961 bereits geleisteten Zahlung von	683,28 DM
zuzüglich der Zahlung für Januar bis Dezember 1962 von	2.573,12 DM
zuzüglich der vom Landesarbeitsgericht für die Zeit von Oktober 1961 bis Dezember 1961 zuerkannten	514,17 DM
zuzüglich der für 1962 zuerkannten	1.633,40 DM
insgesamt	<u>5.403,97 DM.</u>

Auf die Revision des Klägers war die Beklagte daher zu verurteilen, den verbleibenden Betrag von 7.458,44 DM für die Zeit vom 1. Oktober 1961 bis 31. Dezember 1962 über die dem Kläger bereits zuerkannten Beträge hinaus zu zahlen. Die weitergehende Revision des Klägers war zurückzuweisen.

gez. Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Dr. Rengier

H. Krebs

Dr. Müller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

